



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

**Reglement
Aufgabenübertragung im Bereich
Feuerwehr**

vom 18. März 2013

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Signau in Anwendung von Artikel 68 Abs. 2 Gemeindegesetz (BSG 170.11) und Artikel 6 Organisationsreglement vom 8. Dezember 2001

beschliesst folgendes

Reglement für die Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr

I. Allgemeines

Artikel 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) Die Übertragung der Aufgaben der Einwohnergemeinde Signau im Bereich der Feuerwehr an die Einwohnergemeinde Langnau i.E.
- b) Die Ermächtigung des Gemeinderats zum Abschluss des Anschlussvertrags.
- c) Die Erhebung von Feuerwehrrersatzabgaben durch die Gemeinde Signau.

II. Übertragung der Aufgaben

Artikel 2

Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Signau (Anschlussgemeinde) überträgt den Bereich Feuerwehr der Einwohnergemeinde Langnau i.E. (Sitzgemeinde) und unterstellt sich in Feuerwehrbelangen deren Feuerwehrkommando.

² Von der Aufgabenübertragung ausgenommen ist die Festlegung der Ersatzabgabe. Jede Vertragsgemeinde setzt die Höhe des Prozentsatzes ihrer Ersatzabgabe selber fest.

³ Die Höhe des Prozentsatzes der Ersatzabgabe wird in der Gemeinde Signau durch den Gemeinderat festgesetzt.

Artikel 3

Übertragung und Zurverfügungstellung von Sachen

¹ Die Einwohnergemeinde Signau überträgt der Einwohnergemeinde Langnau i.E. die bisher in ihrem Eigentum befindlichen beweglichen Sachen wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen gemäss den Bestimmungen des Anschlussvertrags zu Eigentum.

² Sie stellt der Einwohnergemeinde Langnau i.E. die der Feuerwehr dienenden Gebäude und fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung.

Artikel 4

Anwendbares Recht

¹ Die Gemeinde Signau unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Langnau i.E.

² Das Recht der Einwohnergemeinde Langnau i.E. gilt insbesondere für

- a) die Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung davon;
- b) die Organisation der Feuerwehr Region Langnau;
- c) die für die Leistungen der Feuerwehr erhobenen Gebühren;
- d) die Sanktionen für Widerhandlungen gegen die für die Feuerwehr geltenden Bestimmungen.

Artikel 5

Verantwortlichkeiten

¹ Die disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Langnau i.E. und nach dem kantonalen Recht.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Langnau i.E. auch für die Einwohnergemeinde Signau die entsprechenden Verfügungen.

Artikel 6

Strafrecht

¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Langnau i.E. im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Einwohnergemeinde Signau .

² Die Einwohnergemeinde Langnau i.E. ist auch für die entsprechenden Strafrechtsverfügungen (z.B. Bussen) der Einwohnergemeinde Signau zuständig.

Artikel 7

Rechtspflege

¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Langnau i.E. sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Langnau i.E. auch für die Einwohnergemeinde Signau die entsprechenden Verfügungen. Ausgenommen sind Verfügungen für die Einforderung von Ersatzbeiträgen. Hierfür ist die Anschlussgemeinde selber zuständig.

III. Anschlussvertrag

Artikel 8

Anschlussvertrag

¹ Der Gemeinderat Signau regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Langnau i.E. .

² Der Vertrag regelt insbesondere:

- a) die Mitwirkungsrechte der Gemeinde (Einsitznahme in entscheidungsbefugte Organe der Sitzgemeinde);
- b) die Kostenverteilung;
- c) das für die Benützung der Gebäude und Einrichtungen der Gemeinde geschuldete Entgelt;
- d) die Folgen einer Auflösung des Vertrags, namentlich betreffend

das Eigentum an den der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen.

Artikel 9

Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrags bedürfen der Zustimmung der Anschlussgemeinden. Zuständig ist der Gemeinderat.

IV. Ersatzabgabe

Artikel 10

Feuerwehersatzabgabe

¹ Personen, die nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Langnau i.E. feuerwehrendienstpflichtig, aber vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe. Die Feuerwehrpflicht und deren Befreiung sind im Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde geregelt.

² Die Feuerwehersatzabgabe beträgt maximal 20 % des Kantonssteuerbetrags. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.-- und darf zurzeit insgesamt Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgesetzten Höchstansatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrendienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrendienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen Kantonssteuerbetrag für Einkommen und Vermögen berechnet. Untersteht nur ein Ehegatte der Feuerwehrendienstpflicht oder wurde ein Ehegatte von der Pflicht zur Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit, so beträgt die vom anderen Ehepartner geschuldete Ersatzabgabe noch die Hälfte (50 %), berechnet auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen.

⁵ Die Bestimmungen von Absatz 4 gelten sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

Befreiung

⁶ Über die Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe entscheidet die Feuerwehrkommission der Sitzgemeinde gestützt auf das Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

⁷ Die Befreiung zugunsten der Dienstleistung in einer anderen Organisation ist Sache des Fachausschuss Feuerwehr Region Langnau.

Verwendung

⁸ Die Erträge aus Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

V. Spezialfinanzierung

Artikel 11

Rechnungsführung

Die Gemeinde Signau führt die Feuerwehrrechnung als einseitige Spezialfinanzierung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 12

Vorzeitiges Ausscheiden aus der Feuerwehrorganisation im Rahmen der Fusion

¹ Muss ein AdF im Rahmen der Fusion, d.h. im Übergangsjahr 2013, aus der Feuerwehrorganisation ausscheiden, ist seine persönlich geleistete Feuerwehrdienstzeit an die Ersatzpflichtleistung ab 1. Januar 2014 nach den Bestimmungen der nachfolgenden Tabelle anzurechnen.

- 10 Jahre Feuerwehrdienst: 25 % Reduktion
- 11 bis 15 Jahre Feuerwehrdienst: 50 % Reduktion
- 16 bis 20 Jahre Feuerwehrdienst: 75 % Reduktion
- über 20 Jahre Feuerwehrdienst: Befreiung von der Ersatzpflicht

² Wer eine Reduktion der Ersatzpflichtleistung in Anspruch nehmen will, hat selber für die Nachweise der geleisteten Feuerwehrdienstpflicht in den jeweiligen Organisationen besorgt zu sein.

Artikel 13

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Die Inkraftsetzung erfolgt nur, wenn alle Gemeinden im Perimeter der Feuerwehr Region Langnau (Bowil, Langnau, Lauperswil, Rüderswil, Signau) der Aufgabenübertragung im Feuerwehrbereich zustimmen.

³ Mit dem Inkrafttreten wird das Feuerwehrreglement Signau vom 22. November 2004 aufgehoben.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 18. März 2013 beraten und angenommen worden.

Signau, 22. April 2013

EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wyss sig. M. Sterchi

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 8. Februar bis 11. März 2013 in der Gemeindeschreiberei Signau öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 6 vom 7. Februar 2013 bekannt.

Signau, 22. April 2013

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Sterchi